



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 2/2023

Freitag, den 27.01.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## **BEKANNTMACHUNG FÜR DIE MÖGLICHKEIT DER EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE**

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) müssen die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohnerinnen und Einwohner über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach diesem Gesetz unterrichten, damit sie diese auch wahrnehmen können.

### **Übermittlungssperre**

Mit einer Übermittlungssperre (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die eingetragene Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Folgende Übermittlungssperren können eingetragen werden:

1. an die Religionsgesellschaften des glaubensverschiedenen Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 BMG).

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholischen, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten grundsätzlich nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten grundsätzlich nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Die Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).

Die Meldebehörde darf Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen

im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie mit Ausländerbeiratswahlen und für Abstimmungen sowie Bürger- und Volksentscheiden in den sechs der Wahl vorhergehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten bis spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Die Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG).

Wenn Einwohnerinnen oder Einwohner ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften sowie von Presse, Rundfunk und anderer Medien eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Die Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Die Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr erhält zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den Freiwilligen Wehrdienst einmal im Jahr regelmäßig bis zum 31.03. die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, von der Meldebehörde übermittelt. Machen betroffene Personen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, dann unterbleibt die Datenübermittlung.

Die Beantragung dieser Übermittlungssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Grundsätzlich ist die Übermittlungssperre bei Umzug bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen.

Zuständig für die Eintragung der Übermittlungssperre ist der

Magistrat der Stadt Niddatal

Bürgerbüro

Hauptstraße 2

61194 Niddatal

Für die Beantragung von Übermittlungssperren werden die Vordrucke im Bürgerbüro oder auf der Internetseite der Stadt Niddatal [www.niddatal.de/verwaltung/buergerbuero/](http://www.niddatal.de/verwaltung/buergerbuero/) bereit gehalten. Die Antragstellung kann auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Die Eintragung der Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben unter der Rufnummer 06034/91240 oder per Email unter [info@niddatal.de](mailto:info@niddatal.de) weitere Auskünfte.

Januar 2023

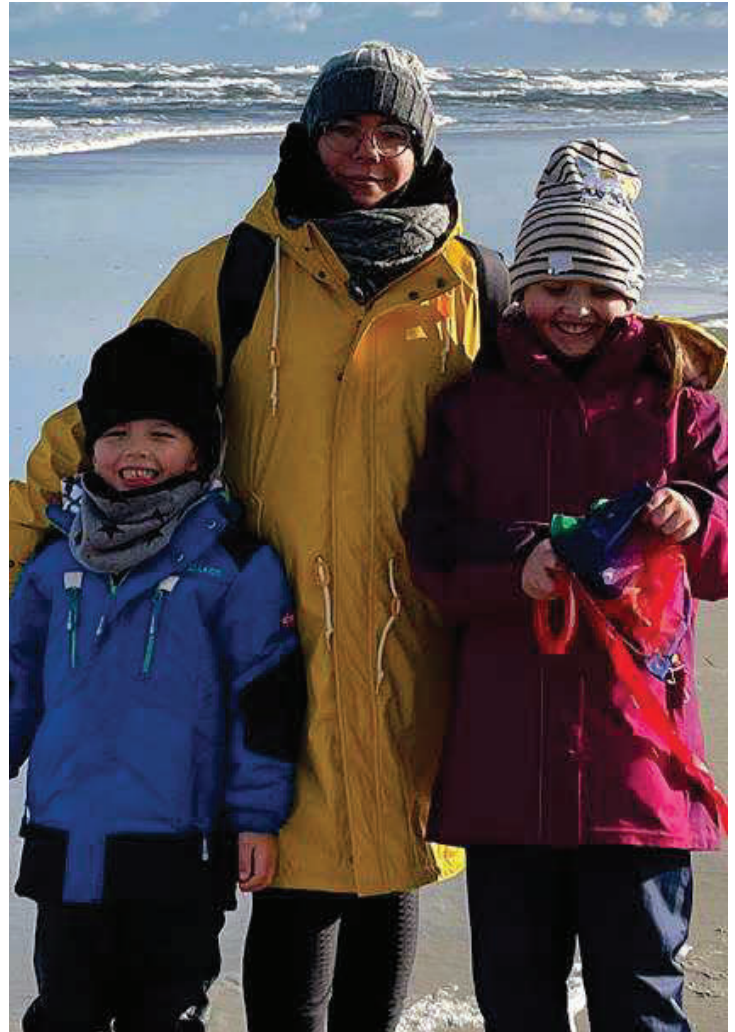


WIR BESIEGEN BLUTKREBS

## MEINE KINDER BRAUCHEN MICH!

Die 42-jährige Jessica aus Echzell verbringt ihre Freizeit am liebsten mit ihrer Familie und den beiden Kindern (7 und 10). Ihr großes Hobby sind Pferde. Mit ihrem Pferd Meppi liebt sie es durch die Wälder zu reiten. Doch seit zwei Monaten ist alles anders. Im November erhält Jessica die Schockdiagnose Blutkrebs. Seitdem liegt sie im Krankenhaus, kann ihre Kinder nicht mehr in den Arm nehmen und hofft, dass sie wieder gesund wird. Dazu braucht sie die Hilfe der gesamten Bevölkerung, denn Jessica kann nur durch eine Stammzellspende weiterleben.

Um zu helfen, organisieren ihre Familie und Freunde gemeinsam mit der DKMS eine Registrierungsaktion und rufen zur Stammzellspende auf. „Lasst euch registrieren, für Jessica und andere, denn nur wer registriert ist, kann als Lebensretter gefunden werden!“



# WERDE STAMMZELLSPENDER!

## REGISTRIERUNGSAKTION AM SAMSTAG, DEN 04.02.2023

Sampo Halle

Weidgasse 36; 61209 Echzell

Von 13 bis 17 Uhr

### Auch Geldspenden helfen Leben retten!

Jede Registrierung kostet die DKMS 40 Euro.

Bitte unterstütze uns:

**DKMS Spendenkonto: DKMS**

**IBAN DE23700400608987000450**

**Verwendungszweck: JSN 001**

dkms.de

Folgt uns auf



# Erste Hilfe mit Selbstschutzzinhalten

## Modul 2: Vorsorge und Reaktion in Notfällen

### Kostenloser Kurs des ASB und der Stadt Niddatal



In diesem Kurs lernst du, wie eine Notlage einzuordnen ist und wie du dich auf unterschiedliche Katastrophenfälle vorbereiten kannst.

Was tun bei einer plötzlichen Notlage wie einem Strom-Blackout oder Hochwasser? Wie verhält man sich bei tagelangem Unwetter, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, aus dem Dorf oder der Stadt herauszukommen?

Katastrophen gehören zum Leben. Vor allem bei einer größeren Katastrophe aber können trotz Alarmierung Feuerwehr und Rettungsdienste nicht immer sofort und überall zur Stelle sein. Deshalb ist es wichtig, dass du in einer solchen Situation weißt, was zu tun ist.

#### Warum du an der Schulung teilnehmen solltest:

- Damit du für den Notfall gewappnet bist.
- Damit du dir und Deiner Familie in einer Notlage helfen kannst.
- Damit du die richtigen Vorräte für eine Katastrophe kennenlernst.
- Damit du die passende Ausrüstung für eine Notlage besitzt.

**Geeignet für:** Alle Interessierten ab dem zehnten Lebensjahr.

**Dauer:** zwei Unterrichtseinheiten á 45 Minuten.

**Termin:** 03. Februar 2023  
Beginn 18:00 Uhr


**Ort:** Bürgerhaus, Kleiner Saal  
Hauptstraße 2, 61194 Niddatal/Assenheim



**Der Kurs ist für alle Teilnehmer:innen kostenfrei.**

#### Weitere Informationen:

**Anmeldungen bitte nur über das Online-Portal** (Ausnahmen sind telefonisch abzustimmen)

Hinweise zu Terminänderungen und weitere Kursangebote unter:

 [www.asb-mittelhessen.de/ausbildung](http://www.asb-mittelhessen.de/ausbildung)

 069 985444-0  [ausbildung@asb-mittelhessen.de](mailto:ausbildung@asb-mittelhessen.de)

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT NIDDATAL UMLEGUNGSVERFAHREN „ILBENSTADT - SÜD“ FÜR DAS GEBIET DER

I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“, I 14 „Zwischen Bürgerhaus und Zimmetwald“ und I 15 „Am

## Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) und unter Bezugnahme auf die gemäß § 46 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 16.06.2021 und 19.10.2022 beschlossenen Anordnungen des Umlegungsverfahrens im Bereich der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. I 13 „Westlich der Burg-Gräfenröder Straße“, I 14 „Zwischen Bürgerhaus und Zimmetwald“ und I 15 „Am Grohberg“ wurde am 25.01.2023 vom Magistrat der Stadt Niddatal (Umlegungsstelle) folgendes beschlossen:

Für die unten einzeln aufgeführten Flurstücke wird gemäß § 47 BauGB die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Ilbenstadt - Süd“.

Gemarkung: Ilbenstadt

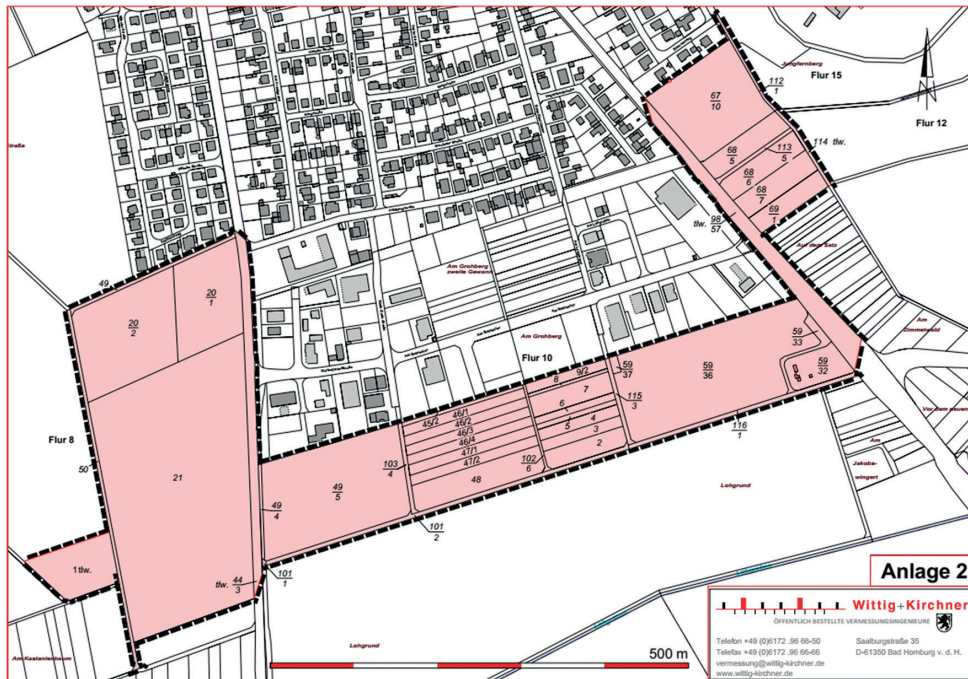
Flur: 8

Flurstücke: 1 (tlw.), 20/1, 20/2, 21, 44/3 (tlw.), 49, 50

Flur: 10

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/2, 45/2, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 47/1, 47/2, 48, 49/4, 49/5, 59/32, 59/33, 59/36, 59/37, 67/10, 68/5, 68/6, 68/7, 69/1, 98/57 (tlw.), 101/1, 101/2, 102/6, 103/4, 112/1, 113/5, 114 (tlw.), 115/3, 116/1

Das Umlegungsgebiet und dessen Begrenzung ist aus dem folgenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Vorbereitung der im Umlegungsverfahren „Ilbenstadt - Süd“ zu treffenden Entscheidungen sowie mit den zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben wird gemäß § 46, Absatz 4, Satz 3 BauGB das Vermessungsbüro „ObVI Wittig + Kirchner“ aus Bad Homburg vor der Höhe beauftragt.

Der Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

## Hinweise und Aufforderungen

### Beteiligte

§ 48 Baugesetzbuch (BauGB) lautet:

„(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der

er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

### Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle des Magistrates der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, Zimmer 201, 61194 Niddatal anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherige Verhandlung und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt wurde (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### Verfügungs- und Veränderungssperre

Auszug aus § 51 Baugesetzbuch (BauGB):

„(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung [der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes] nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

# TAL R BEBAUUNGSPLÄNE

Grohberg“

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 nicht besteht.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.  
[...]"

## Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

## Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Eigentümer oder Besitzer sind über die Absicht, dass solche Arbeiten ausgeführt werden, vorher zu informieren.

## Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses, bei der Umlegungsstelle des Magistrats der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal zu erheben.

Niddatal, den 26.01.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal  
Michael Hahn  
Bürgermeister



Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Krankheitsvertretung

## als Sachbearbeiter

(m/w/d)

## für das Bürgerbüro

in Voll- oder Teilzeit.

### Aufgabenschwerpunkte

- Selbständige Erledigung aller im Einwohnermeldeamt anfallenden Arbeiten
- Mitarbeit bei Wahlen und Führen von Statistiken
- Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Gewerbean- und Abmeldungen
- Beantragung von Rentenanträgen
- Führen des Melderegisters und Erteilung von Melderegisterauskünften
- Ausstellung von Meldebescheinigungen
- Telefonzentrale und Bürgerinformation

### Unsere Erwartungen

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- Gute Umgangsformen und Durchsetzungsvermögen
- Freundliches, zuvorkommendes und bürgerorientiertes Auftreten
- Sicherer Umgang mit den MS-Office-Programmen
- Hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit

### Wir bieten

- befristete Stelle in Voll- oder Teilzeit mit flexibler Arbeitszeit
- Alle im TVöD üblichen Leistungen, wie u.a. Zusatzversorgung, Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung
- Interessantes, abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung

Eine aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist wünschenswert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt die Bewerberin/der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesendet und 5 Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet. Bitte senden Sie uns daher nur Kopien zu.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung vorzugsweise per Mail als zusammengeführte PDF bis zum **24. Februar 2023** an [bewerbung@niddatal.de](mailto:bewerbung@niddatal.de).

Für Fragen steht Ihnen Frau Künze oder Frau Spengler (Tel. 06034 – 91 24 57) gerne zur Verfügung. Selbstverständlich werden alle eingehenden Bewerbungen vertraulich behandelt.



Stadt Niddatal

Die Stadt Niddatal hat zum Ausbildungsbeginn 01.09.2023 einen Ausbildungsplatz zum

## Verwaltungsfachangestellten

(m/w/d)

zu besetzen.

### Ausbildungsinhalte

Verwaltungsfachangestellte sind in den verschiedensten Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Sie verrichten allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten und sind Ansprechpartner für Rat suchende Bürger. Je nach Aufgabengebiet erteilen Sie Auskünfte, bearbeiten Anträge, bereiten Entscheidungen vor oder fertigen sogar Bescheide. In vielen Ämtern sind Verwaltungsfachangestellte in direktem Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und beginnt am 01.09.2023.

Die praktische Ausbildung erfolgt in der Stadtverwaltung Niddatal. Neben der betrieblichen Ausbildung wird die „Berufliche Schule am Gradierwerk“ in Bad Nauheim sowie der „Hessische Verwaltungsschulverband“ in Frankfurt/Main besucht.

### Voraussetzungen

- Mindestens Realschulabschluss
- Gute Noten in Deutsch, Powi und Mathe wünschenswert
- Interesse an teamorientierter Verwaltungstätigkeit
- Freude am Umgang mit Menschen
- EDV-Kenntnisse sind vorteilhaft

Schwerbehinderte Bewerber\*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir mit dieser Ausschreibung Ihr Interesse geweckt haben, so senden Sie Ihre Bewerbung bitte schriftlich oder per Mail als PDF bis spätestens **24. Februar 2023** an den Magistrat der Stadt Niddatal, z.H. Frau Spengler, Hauptstraße 2, 61194 Niddatal oder an [bewerbung@niddatal.de](mailto:bewerbung@niddatal.de).

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der/die sich Bewerbende in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesendet und 5 Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet. Bitte senden Sie uns daher nur Kopien zu.

Selbstverständlich werden alle eingehenden Bewerbungen vertraulich behandelt.

## EINWOHNERSTATISTIK

Mit dem Stichtag 31.12.2022 hat die Stadt Niddatal 10.036 Einwohner. Auf der Homepage [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

|                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| Polizei                             | 110         |
| Feuerwehr, Krankenwagen             | 112         |
| Rettungsdienst und Krankentransport |             |
| Rettungsleitstelle Wetterau         | 06031 19222 |

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0**

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

|     |                                     |
|-----|-------------------------------------|
| Mo. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Di. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mi. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Do. | 07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr |
| Fr. | 07.30-12.00 Uhr                     |

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg 06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

|            |                   |
|------------|-------------------|
| Montag     | 14.00 - 19.00 Uhr |
| Dienstag   | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 10.00 - 14.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 - 19.00 Uhr |

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

|          |                   |
|----------|-------------------|
| Mittwoch | 15.00 - 17.00 Uhr |
| Sonntag  | 10.00 - 11.00 Uhr |

## Gemeineschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Sozialstationsleitung | 06003 810-122 |
| Abrechnungsstelle     |               |
| Frau Scherer          | 06003 810-123 |
| Besprechungsraum      | 06003 810-124 |

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-  
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim  
Hochwaldkrankenhaus 116 117  
Ärztlicher Notdienst 06181 75858  
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt  
Leiterin Frau Anett Nowak 06003 810-124  
Telefax 06003 810-125

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
Telefon: 06034 9396866

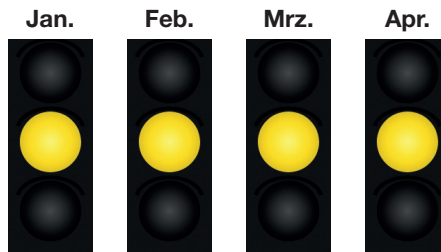
## Bürgerhäuser

Assenheim 06034 9022975  
Bönstadt 06034 9022900  
Ilbenstadt 06034 3917  
Kaichen 06187 3969

## Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920**  
**An der Landesstraße 3188**  
Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

## OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



kritische Grundwasser-  
verfügbarkeit

mäßige Grundwasser-  
verfügbarkeit

gute Grundwasser-  
verfügbarkeit

Weitere Informationen unter  
[www.ovag.de/wasser/wasserampel.html](http://www.ovag.de/wasser/wasserampel.html)

## MÜLLABHOLUNG

Fr., 27. Jan. 2023 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 27. Jan. 2023 - Bioabfall

Do., 9. Feb. 2023 - Restmüll

Fr., 10. Feb. 2023 - Bioabfall

## Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal · 06034 9124-0  
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel · 06187-9946199

Südstraße 11 · 61194 Niddatal · r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle er-  
reichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung  
erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der  
Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Stö-  
rungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Nid-  
dataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.



Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils  
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

### Freitag, 27.01.2023 - 8.30 Uhr

Apothek am Bahnhof 06031 2665  
Saarstr. 52 61169 Friedberg

### Samstag, 28.01.2023 - 8.30 Uhr

Römer-Apothek Tel. 06047 4052  
Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

### Sonntag, 29.01.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676  
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

### Montag, 30.01.2023 - 8.30 Uhr

Limes-Apothek 06047 96150  
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

### Dienstag, 31.01.2023 - 9.00 Uhr

Apothek Nieder-Wöllstadt 06034 2307  
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

### Mittwoch, 1.02.2023 - 8.30 Uhr

Apothek Assenheim 06034 91200  
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

### Donnerstag, 2.02.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apothek 06039 95900  
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

### Freitag, 3.02.2023 - 8.30 Uhr

Burg-Apothek 06187 3923  
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

### Samstag, 4.02.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591  
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

### Sonntag, 5.02.2023 - 8.30 Uhr

Wetterau-Apothek Tel. 06031 9944  
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

### Montag, 6.02.2023 - 9.00 Uhr

Römer-Apothek 06039 3445  
Saalburgstr. 2 61184 Karben

### Dienstag, 7.02.2023 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360  
Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

### Mittwoch, 8.02.2023 - 8.30 Uhr

Flora-Apothek 06035 9684457  
Messeplatz 7 61197 Florstadt

### Donnerstag, 9.02.2023 - 8.30 Uhr

Aesculap-Apothek 06031 71120  
Haingraben 11 61169 Friedberg

### Freitag, 10.02.2023 - 8.30 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383  
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

### Samstag, 11.02.2023 - 9.00 Uhr

Turm Apotheke 06007 7676  
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

### Sonntag, 12.02.2023 - 8.30 Uhr

Gänsweid-Apothek 06041 229230  
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt